



SATZUNG DER STADT GUBEN

**über die Erhebung der
Vergnügungssteuer in der Stadt Guben
(Vergnügungssteuersatzung)**

Präambel

Auf Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 2, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I /14, [Nr.32]) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 14.10.2015 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Guben (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Guben veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) In Gastwirtschaften und sonstigen Orten wie Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;
2. Tanzveranstaltungen einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
3. Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen.
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe.
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird.
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.
5. das Halten von Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (z.B. Tischfußball, Billardtische, Darts) und das Halten von Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere).

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellungserlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.

II. Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

§ 4

Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Das Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich der Röhre- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Negative Einspielergebnisse sind innerhalb eines Kalendermonats mit „0“ anzusetzen. Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung.
- (2) Die Vergnügungssteuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat
1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1 a) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 14 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro.

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 b) bei
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses.
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 21,00 Euro.
 3. Unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/ oder Tiere, die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden, 1.000,00 Euro.
- (3) Das Einspielergebnis ist für jeden einzelnen Apparat und Kalendermonat auf einem hierzu herausgegebenen Vordruck der Stadt Guben schriftlich zu erklären; die Vergnügungssteuer ist unter Anwendung des Steuersatzes gemäß Absatz 1 selbst zu berechnen (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung ist bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Guben einzureichen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Steueranmeldung abweichend von der vorstehenden Regelung eingereicht werden. Für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit sind die der Steueranmeldung zugrunde liegenden Zählwerksausdrucke entsprechend der Vorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufzubewahren und der Stadt Guben auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nach Absatz 2 für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 5

Tanzveranstaltungen, Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art

- (1) Die Vergnügungssteuer beträgt für Tanzveranstaltungen (§ 1 Nr. 2) sowie für Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art (§ 1 Nr. 3) 15 vom Hundert des Eintrittspreises oder Entgelts (Kartensteuer).
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung erhoben wird, abzüglich der darin enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke oder sonstige Zugaben.
- (3) Wird für eine Veranstaltung ein Entgelt erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Guben binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist 6 Monate lang aufzubewahren und der Stadt Guben auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Die Vergnügungssteuer bemisst sich nach der Größe des benutzten Raumes, wenn die Besteuerung in Form der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann oder wenn kein Entgelt in Form von Eintrittskarten erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des

Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

- (8) Die Steuer nach Absatz 7 beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet ein Veranstaltungstag erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

§ 6

Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen

- (1) Die Vergnügungssteuer für das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen nach § 1 Nr. 4 beträgt 15 vom Hundert des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Guben spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Spielumsätze monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats einzureichen.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 7

Entstehung des Steueranspruchs

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 4 entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 1 genannten Orten.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung.
- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 entsteht mit Beendigung eines Spiels.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer wird durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Steuer wird innerhalb von 10 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9

Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine Bestimmung dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 KAG, § 162 Abgabenordnung geschätzt.

§ 10

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 12 KAG, § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 11

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Guben Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen im Stadtgebiet vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und -in der Regel nach vorheriger Absprache- in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen, oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte keinen Erfolg,

so können die Beauftragten der Stadt Guben auch andere, z.B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen.

Die Unterlagen sind auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Guben unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder in der Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen der § 12 KAG in Verbindung mit §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

§ 12

Prüfungsrechte der Gemeinde

(1) Die Beauftragten der Stadt Guben sind berechtigt, Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG in Verbindung mit §§ 98 und 99 Abgabenordnung wird verwiesen.

(2) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, den mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Guben zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

durch Mitteilung bzw. Übermittlung von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- Andere Behörden

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig insbesondere folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. entgegen § 4 Absatz 3 die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt und die der Steueranmeldung zugrunde liegenden Zählwerksausdrucke nicht entsprechend der Vorschriften der §§ 146 ff Abgabenordnung aufbewahrt und diese der Stadt Guben auf Verlangen nicht vorlegt;
2. entgegen § 4 Absatz 4 die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie Änderungen hinsichtlich der Art und Anzahl der Apparate an einen Aufstellort nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Guben anzeigt;
3. entgegen § 5 Absatz 3 für Veranstaltungen, für die ein Entgelt erhoben wird, keine Eintrittskarten oder sonstige Ausweise im Sinne dieser Satzung ausgibt;

4. entgegen § 5 Absatz 5 die Abrechnung der Eintrittskarten nicht innerhalb von 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen nicht monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats bei der Stadt Guben vorlegt;
 5. entgegen § 5 Absatz 6 über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise keinen Nachweis führt, diesen nicht 6 Monate lang aufbewahrt und der Stadt Guben auf Verlangen nicht vorlegt;
 6. entgegen § 6 Absatz 2 den Spielumsatz nicht spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung der Stadt Guben schriftlich mitteilt bzw. bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die monatlichen Spielumsätze nicht bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats einreicht;
 7. entgegen § 11 auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Guben keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt, keine aktuellen Druckprotokolle erstellt, keine erforderlichen Erläuterungen, die zum Verständnis der Aufzeichnungen dienen, gibt oder auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Guben die Unterlagen nicht in den Geschäftsräumen bzw. gegebenenfalls in den Wohnräumen oder in der Amtsstelle vorlegt;
 8. entgegen § 12 den Beauftragten der Stadt Guben den Zutritt auf Grundstücke, in Räume und ähnlichen Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten verweigert oder den mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Beauftragten der Stadt Guben zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen keinen unentgeltlichen Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, gewährt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 15 Absatz 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadt Guben.

§ 15
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Guben vom 01.08.2006 außer Kraft.

Guben, 15.10.2015

(Siegel)

.....

Stadt Guben
Der Bürgermeister